

# **Studienordnung (Satzung) für den konsekutiven Masterstudiengang „Technische Betriebswirtschaftslehre“ (Master of Arts) des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Kiel**

Aufgrund des § 52 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetzes - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 10. Juni 2009 die folgende Satzung erlassen:

## **Erster Abschnitt: Spezifische Regeln zum Studiengang**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft und der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel Ziel, Aufbau und Inhalt eines Studiums im konsekutiven Masterstudiengang „Technische Betriebswirtschaftslehre“ zum Master of Arts (M.A.) am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel.

### **§ 2 Studienziel und Studium**

(1) Ziel dieses konsekutiven betriebswirtschaftlich-technischen Masterstudiums ist die Heranbildung von Führungskräften für Managementaufgaben in Betrieben und/oder betrieblichen Bereichen mit starkem Bezug zur Technik. Im Rahmen des Studiums kann mit dem Master of Arts ein weiterführender berufsqualifizierender Abschluss erworben werden, der wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen beinhaltet und durch den die Befähigung zur Übernahme von Managementfunktionen nachgewiesen wird. Das Studium mit seinem stärker anwendungsorientierten Charakter auf wissenschaftlicher Grundlage soll auf die Übernahme von Führungsaufgaben im betrieblichen Management vorbereiten, indem die Absolventinnen und Absolventen durch Kenntnis des betriebswirtschaftlichen Instrumentariums in die Lage versetzt werden, selbständig und verantwortungsvoll praktische Managementprobleme an der Nahtstelle zwischen Wirtschaft und anderen Fachgebieten zu lösen. Dazu ist auch die Vertiefung der in einem vorherigen Studium erworbenen technischen Qualifikationen erforderlich.

(2) Die Übernahme betriebswirtschaftlicher Führungsaufgaben an den Schnittstellen mit der Technik erfordert neben dem technischen und betriebswirtschaftlichen Fachwissen auch Führungswissen und Führungstechniken sowie Reife, Sicherheit, Entscheidungsfreude und Verantwortungsbewusstsein. Dementsprechend ist das stärker anwendungsorientierte Studium zum Master of Arts auch auf den Erwerb entsprechender Methoden- und Sozialkompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage sowie auf die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet.

### **§ 3 Studieninhalte**

Die Inhalte des Studiums ergeben sich gemäß Anlage 1 zu dieser Studienordnung.

### **§ 4 Studienschwerpunkte**

Im Rahmen des Studiums zum Master of Arts kann, sofern der Konvent des Fachbereiches Wirtschaft dies beschließt, zeitlich befristet ein Studienschwerpunkt gewählt werden.

Für den Ausweis eines Schwerpunktes ist das erfolgreiche Absolvieren von vier Wahlpflichtmodulen aus dem jeweiligen Angebot des Fachbereichs in den Gruppen W-MA I und T-MA I erforderlich. Über das Angebot an entsprechenden Wahlpflichtmodulen und über deren Zuordnung zu den Schwerpunkten wird zu jedem Semester in geeigneter Form informiert.

Der Konvent kann weitere Anforderungen an den Ausweis eines Schwerpunktes stellen.

## **Zweiter Abschnitt: Allgemeine Regeln**

### **I. Studium**

#### **§ 5 Studium**

Die für die Module vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen sind für den vollen Studienerfolg selbständig vor- und nachzubereiten.

### **II. Lehrveranstaltungen**

#### **§ 6 Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen**

(1) Veranstaltungsarten sind:

- a) Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffs ohne Aussprache,
- b) Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprache,
- c) Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- d) Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
- e) Projekt: Bearbeitung praktischer Fragestellungen in Gruppen an der Hochschule mit fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerin oder Hochschullehrer,
- f) Berufspraktischer Studienteil: Praktische Tätigkeiten in einem Betrieb mit fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerin oder Hochschullehrer,
- g) Exkursion: Studienfahrt mit Begleitung zur Vertiefung des Stoffes durch Einblicke in die Praxis.

(2) Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen dargestellt. Der Anteil der Module am zeitlichen Gesamtumfang und ihre Zuordnung zu den einzelnen Studienhalbjahren sind im Regelstudienplan (Anlage 1 dieser Ordnung) festgelegt.

#### **§ 7 Beschränkung der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 5 HSG**

(1) Nach § 4 Abs. 5 HSG hat jede(r) Studierende der Fachhochschule Kiel grundsätzlich das Recht auf freien Zugang zu allen Veranstaltungen, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung ergibt.

(2) Melden sich in einem Pflichtmodul, das als Seminar oder Übung durchgeführt wird, mehr als 20 Teilnehmer, sollten Parallelveranstaltungen eingerichtet werden. Falls das Lehrdeputat der für diese Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrkräfte erschöpft ist, sind im Rahmen vorhandener Mittel und Möglichkeiten Lehrbeauftragte anzuwerben. Diese Regelung gilt nicht für Wahlpflichtmodule.

(3) Kann der Veranstaltungsbedarf für die nach Absatz 2 einzurichtenden Parallelveranstaltungen nicht ausgeglichen werden, kann der Konvent für die betreffende Lehrveranstaltung die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränken. Dabei sind Studierende höherer Semester bevorzugt zu behandeln; sofern mehr gleichberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber als verfügbare Studienplätze vorhanden sind, entscheidet das Los.

## **IV. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2009/10 ein Studium am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

FACHHOCHSCHULE KIEL  
Fachbereich Wirtschaft

KIEL, DEN 15. Juli 2009

Prof. Dr. Dirk Frosch-Wilke  
- Der Dekan -

**Anlage 1 zur Studienordnung (Regelstudienplan): Module nach Studienhalbjahren im Master-Programm Technische Betriebswirtschaftslehre (konsekutiv)**

Modulnummer	Modul	Studienhalbjahr				Modulfamilie Summe SWS	ECTS
		1	2	3	4		
	<b>Unternehmensführung</b>					<b>36</b>	<b>55</b>
4.6	Management Projekt I	8					10
4.7	Management Projekt II			8			10
4.11	Management Projekt IV		8				15
4.9	Management Ethics			2			5
4.10	Innovationsmanagement				4		5
4.12	Mitarbeiterführung		2				5
4.14	Management-Accounting	4					5
	<b>Ingenieurwissenschaftliche Fächer</b>					<b>8</b>	<b>15</b>
9.1	Produktionsmanagement	4					10
9.2	Produktionssysteme	4					5
	<b>Wahlpflichtmodule Gruppe W-MA I und T-MA I</b>					<b>8</b>	<b>20</b>
W-MA I und T-MA I	4 Wahlpflichtmodule der Gruppe W-MA I und der Gruppe T-MA I (gemäß Anlage 2)		2x2	2x2			4 x 5
	<b>Über- und außerfachliche Module</b>					<b>2</b>	<b>5</b>
W-MA II	1 Wahlpflichtmodul der Gruppe W-MA II (gemäß Anlage 3)			2			5
ST	Seminar zur Thesis				2	<b>2</b>	
	<b>Summe Pflicht / Wahlpflicht</b>	<b>20</b>	<b>14</b>	<b>16</b>	<b>6</b>	<b>56</b>	
MT	Master-Thesis						<b>20</b>
K	Kolloquium						<b>5</b>
	<b>Summe ECTS</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>		<b>120</b>

## **Anlage 2 zur Studienordnung: Wahlpflichtmodule Gruppe W-MA I und T-MA I im Masterprogramm**

Die/der Studierende muss Wahlpflichtmodule der Gruppe W-MA I (aus dem Master-Lehrangebot des Fachbereiches Wirtschaft) und aus der Gruppe T-MA I (aus dem Master-Lehrangebot der technischen Fachbereiche) im Wert von 20 ECTS-Punkten zu belegen.

Aus jeder der beiden Gruppen müssen mindestens 5 ECTS stammen.

Das Angebot an Master-Wahlpflichtmodulen wird von den beteiligten Fachbereichen zu jedem Semester festgelegt. Das Dekanat des Fachbereiches Wirtschaft informiert hierüber in geeigneter Form.

## **Anlage 3 zur Studienordnung: Wahlpflichtmodule Gruppe W-MA II im Masterprogramm**

Die der Studierende hat Wahlpflichtmodule der Gruppe W-MA II im Masterprogramm im Wert von 5 ECTS-Punkten zu belegen.

Als Wahlpflichtmodul der Gruppe W-MA II gilt jedes Modul aus einem beliebigen Masterprogramm an anderen Fachbereichen dieser Hochschule oder an anderen Hochschulen, für das entsprechende Kreditpunkte nachzuweisen sind.

Ausgeschlossen sind Module, die den in diesem Studiengang zu belegenden Pflichtmodulen oder den Wahlpflichtmodulen der Gruppe W-MA I oder T-MA I entsprechen oder in Teilen ähneln.

Über ein eigenes Angebot an Modulen der Gruppe W-MA II informiert das Dekanat des Fachbereiches Wirtschaft zu Beginn eines Semesters in geeigneter Weise.